

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/3882**

Der Chef  
der Staatskanzlei  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

12. Januar 2009

**Kooperation Personaldienste SH / FHH**  
**Unterrichtung des Finanzausschusses über die Vorbereitung eines**  
**Verwaltungsabkommens**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat am 22.01.2008 beschlossen, gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg ein Projekt zur Neuausrichtung der IT-Unterstützung für das Personalmanagement in beiden Ländern einzusetzen. Hierüber hat das Finanzministerium Sie mit Schreiben vom 30.01.2008 (Umdruck 16/2741) unterrichtet.

Für dieses Kooperationsprojekt ist der Abschluss eines Verwaltungsabkommens notwendig. Hiermit möchte ich den Finanzausschuss darüber in Kenntnis setzen, dass die Landesregierung gemäß Kabinettsbeschluss vom 9.12.2008 beabsichtigt, das anliegende Abkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterzeichnen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat ebenfalls am 9.12.2008 der Unterzeichnung des Abkommens zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen legt die Ziele des Kooperationsprojekts fest, definiert die Zusammensetzung und Aufgaben der Lenkungsgruppen sowie die Aufgaben der beiden Gesamt-Projektleiterinnen.

Wesentliches Ziel des Kooperationsprojektes ist es, mindestens für die Kernbereiche des Personalmanagements (Personalverwaltung, Bezügeabrechnung, Berichtswesen/ Personalcontrolling) einheitliche und integrierte IT-Verfahren gemeinsam auszuwählen, zu beschaffen, einzuführen und zu betreiben. Darüber hinaus wollen die Projektpartner aber auch prüfen, ob in weiteren Aufgabenfeldern Kooperationsmöglichkeiten bestehen und gemeinsam genutzt werden sollen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird in dem Projekt die Verfahren Permis-Abrechnung, Permis-Verwaltung und PERsonalverwaltung-LEhrkräfte vollständig ablösen. Bei weiteren relevanten Aufgabenfeldern wie insbesondere Travelmanagement, Bewerberverwaltung und Fortbildungsverwaltung wird geprüft, ob sie am wirtschaftlichsten durch das neue integrierte IT-Verfahren oder durch Spezialsoftware umgesetzt werden können.

Einbezogen werden die Anforderungen aller Landesbehörden, die heute IT-Verfahren zur Unterstützung der Personalverwaltung einsetzen.

Die neuen IT-Verfahren sollen auch im kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein sowie von den verselbstständigten Einrichtungen und Betrieben beider Länder wirtschaftlich eingesetzt werden können. Dafür haben die kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit der Landesregierung ihre Mitglieder angeschrieben und um Rückmeldungen gebeten, wer seine Anforderungen zunächst im Rahmen eines Workshops in das Verfahren einbringen will. Die Staatskanzlei wird außerdem am 22. Januar 2009 in einer Informationsveranstaltung von Dataport für den kommunalen Bereich über das Projekt berichten und Vorschläge zur Beteiligung kommunaler Vertreter in der Projektarbeit unterbreiten. Im Steuerungsgremium des Projekts können die Kommunalen Landesverbände beratend vertreten sein. Stimmberechtigt ist dort nur jedes Land mit einer Stimme.

Für die Auswahl der neuen IT-Verfahren wird es ein europaweites Vergabeverfahren geben, das Dataport für beide Länder und - soweit rechtlich möglich - auch für interessierte Kommunen durchführen wird. Davor ist ein Interessenbekundungsverfahren geplant.

Durch das Abkommen verpflichtet sich das Land Schleswig-Holstein sicherzustellen, dass - im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgesetze - die zur Durchführung des Projekts notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und anteilig die entstehenden Kosten zu tra-

gen. Diese Verpflichtung ist durch entsprechende Anmeldungen zum Haushalt 2009/2010 (Kapitel 1103) und zur mittelfristigen Finanzplanung abgesichert. Das für das Projekt erforderliche Personal wird durch die Staatskanzlei und die Ressorts zur Verfügung gestellt.

Das schleswig-holsteinische Projektteam hat am 15. September 2008 seine Arbeit aufgenommen. Projektleiterin ist Silke Ruck aus der Staatskanzlei. Zurzeit sind neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Projekt abgeordnet.

Die konstituierende Sitzung der Projekt-Lenkungsgruppe ist für den 2. Februar 2009 geplant. In der Sitzung soll eine erste Zeit- und Maßnahmenplanung vorgelegt werden.

Über die konkrete Zeitplanung und den aktuellen Projektsachstand werde ich dem Ausschuss bis zum 30.04.2009 berichten.

Dieses Schreiben ist mit dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Maurus

**Anlage:** Abkommensentwurf



**Abkommen**

**zwischen**

**der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH),  
vertreten durch den Senat**

**und**

**dem Land Schleswig-Holstein (SH),  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei**

**über die**

**Einsetzung eines gemeinsamen Projekts**

**Kooperation zur Neuausrichtung der IT-Unterstützung  
von Personalmanagementaufgaben in der FHH und in SH**

## **Präambel**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und das Land Schleswig-Holstein (SH) haben sich zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame Wirtschafts- und Verwaltungsregion aufzubauen. Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen die Verwaltungen zunehmend stärker vernetzt werden, um Verwaltungsaufgaben künftig gemeinsam noch effizienter wahrzunehmen und den Einsatz von Ressourcen zu optimieren.

Die FHH und das Land SH beabsichtigen, die IT-Unterstützung von Personalmanagementaufgaben neu auszurichten.

Das Projekt basiert auf den Ergebnissen einer gemeinsamen Voruntersuchung (Projekt „Kooperation Personaldienste SH und FHH“), den Empfehlungen der Lenkungsgruppe, den Beschlüssen der Landesregierung SH und der Bürgerschaft der FHH vom 22. / 23.01.2008.

## **§ 1 Ziele und Aufträge**

- (1) Die FHH und das Land SH (Projektpartner) kommen überein, in einem ersten Schritt für die IT-Unterstützung der Kernbereiche von Personalmanagementaufgaben (Personalverwaltung, Bezügeabrechnung, Berichtswesen/Personalcontrolling) einheitliche und integrierte IT-Verfahren gemeinsam auszuwählen, zu beschaffen, einzuführen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Projektpartner werden prüfen, ob und inwieweit über die Kernbereiche des Personalmanagements und über die bestehende Kooperation in der Beihilfe (Projekt Beihilfe 2010) hinaus in weiteren Aufgabenfeldern wie z. B. Travelmanagement, Fortbildung, Bewerberverwaltung, Zeitwirtschaft sowie sonstige Aufgaben (z. B. Trennungsgeld, Dienstunfallfürsorge, Heilfürsorge und Umzugskosten) Kooperationsmöglichkeiten bestehen und gemeinsam genutzt werden sollen. Ggf. werden dazu gemeinsame Umsetzungsprojekte geplant.
- (3) Die Projektpartner wollen unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Anforderungen die Geschäftsprozesse mit den IT-Verfahren optimal unterstützen und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielen. Die Projektpartner entwickeln dazu ein gemeinsames Vorgehensmodell zur Ermittlung der Prozesskosten für die Kernprozesse des Personalmanagements; dies schließt die Transparenz der Leistungen und Kosten des Rechenzentrums ein.
- (4) Durch die Bündelung der Kräfte sollen eine deutliche Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie eine vorteilhafte Situation für beide Länder (win win Situation) erreicht werden. Konkrete Ziele und Erfolgsindikatoren werden im Projektauftrag festgelegt.

- (5) Die von einem Projektpartner eingesetzten und als zukunftsfähig angesehenen Produkte sollen hinsichtlich einer gemeinsamen Nutzung im Rahmen eines Interessenbekundungs- und anschließenden Vergabeverfahrens geprüft werden. Falls bei der Integration verschiedener Produkte Schnittstellen benötigt werden, sollen diese vom Anbieter zertifiziert sein und die Anpassung an neue Versionen der IT-Verfahren zur Unterstützung der Personalmanagementaufgaben in der Verantwortung der Hersteller liegen.
- (6) Die Projektpartner entwickeln eine gemeinsame Organisation und ein gemeinsames Geschäftsmodell für den Betrieb der ausgewählten IT-Verfahren, das den Anforderungen an Effizienz und Innovationskraft genügt. Das Geschäftsmodell klärt insbesondere die Prozesse zwischen den fachlichen Leitstellen, technischen Leitstellen und dem Rechenzentrum.
- (7) Die Projektpartner stimmen darin überein, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass die IT-Verfahren auch im kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein sowie von den verselbstständigten Einrichtungen und Betrieben beider Länder wirtschaftlich eingesetzt und genutzt werden können.

## **§ 2 Projektorganisation und Gremien**

- (1) Für die Auswahl, Beschaffung und Einführung der IT-Verfahren zur Unterstützung von Personalmanagementaufgaben führen die Projektpartner ein gemeinsames Projekt durch, das auch die IT-Organisation und das gemeinsame Geschäftsmodell umfasst. Dies wird ergänzt durch Organisationsprojekte in der Verantwortung des jeweiligen Landes. Basierend auf den Ergebnissen der gemeinsamen Voruntersuchung streben die Projektpartner an, die Ziele des Projekts für die Kernaufgaben des Personalmanagements möglichst innerhalb von fünf Jahren zu erreichen.
- (2) Entscheidungen von politischem Gewicht, insbesondere Strukturentscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf ein Land oder beide Länder trifft die Steuerungsgruppe. Sie kann gegenüber der Lenkungsgruppe Vorgaben machen. Die Steuerungsgruppe besteht aus den Chefs der Staats- beziehungsweise Senatskanzlei der Länder (in der FHH in Personalunion Staatsrat für das Personalamt), den zuständigen Staatssekretären /-räten der Finanzressorts, der Leitung des Personalamts (FHH) und der zuständigen Abteilungsleitung der Staatskanzlei (SH) sowie je einem weiteren Behörden- bzw. Ministeriumsvertreter für die FHH und SH. Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Jedes Land hat eine Stimme.
- (3) Über die grundsätzliche Ausrichtung des gemeinsamen Projekts entscheidet die Lenkungsgruppe. Insbesondere
  - beschließt sie den Projektauftrag und die Geschäftsordnungen,
  - beschließt und überwacht sie den Meilensteinplan,

- entscheidet sie über die Beauftragung externer Dienstleister,
- gibt sie ein Votum zur Beschaffung der IT-Verfahren ab,
- entscheidet sie bei Bedarf über die Verteilung der Kosten der Vertragspartner (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus den zuständigen Abteilungsleitungen der Staatskanzlei, des Finanzministeriums und der Leitung des Landesbesoldungsamtes SH sowie der Leitung des Personalamts, der Abteilung IT-Steuerung und E-Government der Finanzbehörde und der Geschäftsführung des Zentrums für Personaldienste der FHH. Der Vorsitz in der LG wird jährlich im Wechsel von der zuständigen Abteilungsleitung der Staatskanzlei (SH) und der Leitung des Personalamtes (FHH) wahrgenommen. Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Jedes Land hat eine Stimme.

- (4) Dataport soll durch ein Vorstandsmitglied in der Lenkungsgruppe beratend vertreten sein. Den Kommunalen Landesverbänden SH, den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, den Landesrechnungshöfen und den Datenschutzbeauftragten der beiden Länder wird Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.
- (5) Die laufende Steuerung des Projekts erfolgt durch die gemeinsame Projektleitung. Die Funktion des Sprechers/der Sprecherin wird im Wechsel wahrgenommen.
- (6) Weitere Einzelheiten, insbesondere die Projektorganisation, die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten der beiden Länder in der Projektgruppe, Sitzungsintervalle sowie Regeln und Verfahren bei der Zusammenarbeit im Projekt werden in dem gemeinsamen Projektauftrag und in Geschäftsordnungen geregelt.
- (7) Um die Anforderungen des kommunalen Bereichs zu erfassen und zu berücksichtigen, soll den Kommunalen Landesverbänden und der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände SH (VAK) eine Beteiligung am gemeinsamen Projekt angeboten werden (Gaststatus).

### **§ 3 Externe Dienstleistungen**

- (1) Die Projektpartner können sich durch externe Dienstleister unterstützen lassen und hierzu Vergabeverfahren durchführen. Dies kann insbesondere für das Projektmanagement (inkl. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Bewertung der Angebote/Verfahrensauswahl, weitere Begleitung der Verfahrenseinführung bis Projektabschluss und Berichtswesen mit aktuellen Statusberichten), zur Qualitätssicherung und bei der Anpassung der ausgewählten Verfahren an die Bedürfnisse der Projektpartner (Customizing) erfolgen.
- (2) Die Projektpartner werden Dataport als gemeinsamen IT-Dienstleister beider Länder beauftragen, das Vergabeverfahren für die Beschaffung und Einführung der gemeinsamen IT-Lösungen im Einvernehmen mit den Projektpartnern durchzuführen. Einzelheiten werden vertraglich mit Dataport geregelt.

- (3) Die Projektpartner werden darauf hinwirken, dass die Kommunen und die VAK sowie weitere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in beiden Ländern die IT-Verfahren nutzen können.

#### **§ 4 Gemeinsame Leitstellen**

Die Projektpartner werden bis zum Zeitpunkt der Einführung der gemeinsamen IT-Verfahren bzw. einzelner Komponenten eine gemeinsame Organisation und ein gemeinsames Geschäftsmodell entwickelt und umgesetzt haben. Übergangsweise nimmt das Projekt die Leitstellenaufgaben wahr.

#### **§ 5 Ressourcen und Kostenaufteilung**

- (1) Jeder Projektpartner stellt - im Rahmen der jeweiligen Haushaltsgesetze - sicher, dass die zur Durchführung des Projekts notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen und trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Die Kosten bis zum Beginn des Produktionsbetriebes trägt jeder Projektpartner zu 50 v.H. Dieser Kostenregelung liegt die Annahme zugrunde, dass Aufwand und Nutzen für beide Länder in annähernd gleichem Umfang entstehen. Entsteht ein zusätzlicher Aufwand im Interesse nur eines Partners, trägt dieser die Mehrkosten. Die späteren Betriebskosten werden nach dem Verursacherprinzip getragen.

#### **§ 6 Vertraulichkeit**

- (1) Die Projektpartner behandeln alle Informationen des anderen Projektpartners während und nach Beendigung des Abkommens vertraulich und stellen sie nicht ohne vorherige Zustimmung des betroffenen Projektpartners Dritten zur Verfügung. Die Projektpartner gewährleisten die Wahrung der Vertraulichkeit auch im Falle der Unterstützung durch externe Dienstleister (§ 3). Diese Verpflichtungen bestehen nicht, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich sind.
- (2) Die Projektpartner sind zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gemeinsame Projekt bzw. über Arbeitsbereiche des anderen Projektpartners bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Projektpartners.
- (3) Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

#### **§ 7 Haftung**

Die Projektpartner arbeiten im Rahmen des Projekts mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt zusammen. Sie informieren sich unverzüglich über drohende Risiken und Schäden sowie über die zu ihrer Verhinderung

oder Beseitigung ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen und deren voraussichtliche Kosten. Sie haften einander nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter entstehen. Soweit sie Dritten gegenüber zu Schadensersatzleistungen verpflichtet sind, tragen sie im Innenverhältnis die Kosten dafür entsprechend dem Anteil ihrer Mitarbeiter bei der Verursachung der Schäden.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Dieses Abkommen kann von jedem Projektpartner mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn ihm nach Befassung und Erörterung in der Steuerungsgruppe eine Fortsetzung des Projekts nicht mehr sinnvoll erscheint, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen.
- (2) Nach Beendigung des Projekts kann jedes Land die im Rahmen des Projekts entstandenen Ergebnisse für eigene Zwecke weiter nutzen. Soweit die Kosten- und Nutzenverteilungen der Projektpartner insgesamt erheblich voneinander abweichen, findet auf Vorschlag der Lenkungsgruppe ein entsprechender Kostenausgleich durch Entscheidung der Steuerungsgruppe statt.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Die Projektpartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg,  
Für den Senat der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Staatsrat Dr. Volkmar Schön

Kiel,  
Für das  
Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Heinz Maurus

Chef der Senatskanzlei

Chef der Staatskanzlei